

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.12.2024	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.12.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG)

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Minderaufwand i.H.v. 3.098.669 EUR p.a.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, die in den Jahresabschlüssen 2020 bis 2023 nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) angesetzten Bilanzierungshilfen in Höhe von insgesamt 232.400.157 EUR beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Begründung:

Durch die COVID-19-Pandemie und später auch durch den Krieg gegen die Ukraine wurden die kommunalen Haushalte erheblich belastet.

Eine Abmilderung der aktuellen Belastungen erfolgte durch die Regelungen des NKF-CUIG. Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 war die Summe der Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie, bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 zusätzlich die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln.

In den entsprechenden Jahresabschlüssen der Stadt Bielefeld wurden auf Basis der bei den Organisationseinheiten für den Kernhaushalt erhobenen Daten folgende Belastungen festgestellt:

Haushaltsjahr	Belastungen infolge der COVID-19-Pandemie in EUR	Belastungen infolge des Ukraine-Kriegs in EUR	Summe in EUR
2020	29.400.222		29.400.222
2021	68.142.401		68.142.401
2022	32.943.792	¹⁾	32.943.792
2023	1.725.085	100.188.657	101.913.742
Summe	132.211.500	100.188.657	232.400.157

¹⁾Die durch den Ukraine-Krieg bedingten Mehraufwendungen des Jahres 2022 konnten vollständig über korrespondierende Mehrerträge gedeckt werden.

Die jeweilige Summe der Haushaltsbelastungen wurde in den entsprechenden Jahresabschlüssen als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell als Aufwendung für die Erhaltung der kommunalen Leistungsfähigkeit aktiviert.

Gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CUIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben.

Nach § 6 Abs. 2 NKF-CUIG steht den Gemeinden im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs für den Beschluss über die Haushaltssatzung herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seiner Informationsvorlage 8679/2020-2025 die verschiedenen Alternativen zum Umgang mit der Bilanzierungshilfe erläutert.

Der Stadtkämmerer hatte in der Vergangenheit eine Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 30 Jahre vorgesehen, ein Kompromiss zwischen vertretbar erscheinenden Belastungen der Haushalte und Abschreibungsdauer im Hinblick auf zukünftige Generationen.

Bei Einbringung des Haushaltsplanentwurfs für den Doppelhaushalt 2025/2026 in den Rat der Stadt Bielefeld am 22.08.24 stellte sich jedoch die Haushaltslage problematisch dar. Trotz Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands von rd. 37 bis 39 Mio. EUR pro Jahr beliefen sich die Jahresergebnisse im Planungszeitraum 2025 bis 2029 auf Fehlbeträge zwischen rd. 107 und 140 Mio. EUR.

Klares Ziel bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2025/2026 war und ist die Vermeidung eines Verlustvortrags und damit der Gefahr, in die Haushaltssicherung abzugleiten. Diverse Konsolidierungsmaßnahmen wurden vor diesem Hintergrund bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Die Erhöhung der Abschreibungsdauer von geplant 30 Jahren auf die laut NKF-CUIG maximal mögliche Abschreibungsdauer von 50 Jahren gehört mit zu den wichtigsten Konsolidierungsmaßnahmen. Die jährliche Abschreibung der Bilanzierungshilfe reduziert sich so von rd. 7,7 Mio. EUR um 3,1 Mio. EUR auf rd. 4,6 Mio. EUR. Für den Planungszeitraum 2025 bis 2029 ergibt sich somit eine Einsparung in Höhe von rd. **12,4 Mio. EUR**.

Ohne diesen Minderaufwand ist das angestrebte Ziel der Vermeidung eines Verlustvortrags nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erreichen.

Eine vollständige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe würde auf der einen Seite zu einer Vermeidung von Abschreibungsaufwand im Ergebnisplan führen. Auf der anderen Seite würde durch die vollständige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe das Eigenkapital der Stadt Bielefeld im Haushaltjahr 2026 sofort um 232,4 Mio. EUR deutlich gemindert. Dieser Betrag stünde dann zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen nicht mehr zur Verfügung. Weiter würde die Überschuldung der Stadt Bielefeld – unveränderte finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen vorausgesetzt – früher eintreten.

Zur Beibehaltung von Handlungsspielräumen soll von der einmaligen Ausbuchung in voller Höhe im Jahr 2026 abgesehen werden. Daher wird von der Verwaltung vorgeschlagen, die Bilanzierungshilfe über 50 Jahre abzuschreiben.

Abschließend wird auf § 6 Abs. 3 NKF-CUIG hingewiesen. Danach sind außerplanmäßige Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Auch wenn jetzt die Abschreibung der Bilanzierungshilfe über 50 Jahre beschlossen wird, besteht jederzeit die Option der außerplanmäßigen Abschreibung in zukünftigen Jahren, sofern sich die Haushaltslage entsprechend darstellen sollte.

Kaschel
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.